

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Reparatur von Maschinen und Geräten
der Firma Hoffmann Vermietungs & Verwaltungs GmbH (Im folgenden Auftragnehmer/AN genannt)**

Inhaltsübersicht

1. AGB Lieferungen

- I. Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Rechnungsstellung und Zahlungen
- IV. Lieferfristen und Verzug
- V. Abnahme
- VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte
- VII. Transport und Gefahrenübergang
- VIII. Eigentumsvorbehalt

2. AGB Reparaturen / Montagearbeiten

- I. Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Kostenvoranschläge
- IV. Nicht durchführbare Reparaturen
- V. Reparaturfrist, Liefertermin
- VI. Transport
- VII. Abnahme
- VIII. Rechnungsstellung, Zahlung
- IX. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht erweitert

3 AGB Allübergreifende Regelungen

- I. Mängelrüge, Gewährleistungsansprüche
- II. Haftung, Haftungsausschluss
- III. Verjährung
- IV. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand
- V. Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

1. AGB Lieferungen

I Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II Allgemeines

1. Zwischen der Firma Hoffmann Vermietungs & Verwaltungs GmbH (Auftragnehmer/AN) und dem Kunden (Auftraggeber/AG) besteht Einigkeit darüber, dass für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Verkaufsbedingungen des AG werden dabei nicht zum Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.

2. Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf behält sich der AN ausdrücklich vor.

3. Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und ausschließlich für den betreffenden Fall oder Vertrag.

4. Der AN behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AG verpflichtet sich, vom AN vertrauliche Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

III Rechnungsstellung und Zahlung

1. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung und Fracht, Versicherung und Verzollung werden gesondert ausgewiesen.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto zu erfolgen, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist. Bei Vorkassezahlungen ist das auf der Proformarechnung ausgewiesene Konto relevant.
3. Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage netto nach Rechnungserhalt fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der AG in Zahlungsverzug.
4. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teilzahlungen sind Skontoabzüge nur möglich, soweit sämtliche Skontofristen eingehalten werden. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des AN maßgebend. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der AG mit der Bezahlung anderer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
5. Preisänderungen sind zulässig wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag geschlossen worden ist, vier Monate verstreichen und die Erfüllung des Vertrages durch den AN noch nicht abgeschlossen worden ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise etc., so ist der AN berechtigt, die Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
6. Reklamationen zu einer Rechnung müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich erfolgen.
7. Werden dem AN nach Auftragsannahme Fakten bekannt, die begründete Zweifel an der Liquidität des AG aufkommen lassen, ist der AN berechtigt Vorkassezahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist die Zahlungsfrist verstrichen, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Informationen über die Zahlungsunfähigkeit des AG können über die Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem AG in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens oder ähnliches einfließen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, wird der fällige Rechnungsbetrag, abweichend von den Bestimmungen in Punkt 3. und ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen zur Zahlung fällig.

IV. Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen und Termine gelten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, stets als annähernd. Eine Verbindlichkeit entsteht erst dann, wenn der AN Termine in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Gelände des AN verlassen hat oder die Versandbereitschaft angemeldet wurde.
2. Lieferzeiten können sich angemessen verlängern wenn nicht alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und dem AG obliegenden Pflichten, wie z.B. Beibringen erforderlicher behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung nicht erbracht wurden. Desweiteren können bei Verzögerung der Reparatur bzw. der Liefertermins infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferungen Lieferterminverschiebungen entstehen. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der AN sobald als möglich mit.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Reparaturgegenstandes hat durch den AG, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Betrieb des AG unverzüglich nach Zustellung zu erfolgen.
2. Erweist sich die Reparatur bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.
Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist.
Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zustellung des Reparaturgegenstandes oder zwei Wochen nach Benachrichtigung über die Fertigstellung einer Reparatur- oder Montageleistung als erfolgt. Die Zustellung der Rechnung gilt als Benachrichtigung.
4. Mit Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
5. Für Leistungsgegenstände die vom AG abgeholt werden müssen, können bei Abnahmeverzug Lagerkosten berechnet werden.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1 Der AG kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Transport und Gefahrenübergang

1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der AG die Kosten für den Transport, die Verpackung und die eventuell notwendigen Verladearbeiten.

2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln vom AN, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers vom AN auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die vom AN nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über. Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des AG.

Der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.

2. Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

3. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

2. AGB Reparaturen / Montagearbeiten

I Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II Allgemeines

1. Zwischen der Firma Hoffmann Vermietungs & Verwaltungs GmbH (Auftragnehmer/AN) und dem Kunden (Auftraggeber/AG) besteht Einigkeit darüber, dass für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Verkaufsbedingungen des AG werden dabei nicht zum

Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.

2. Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf behält sich der AN ausdrücklich vor.

3. Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und ausschließlich für den betreffenden Fall oder Vertrag.

4. Der AN behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AG verpflichtet sich, vom AN vertrauliche Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

III. Kostenvoranschläge

1. Soweit möglich, wird dem AG der voraussichtliche Reparaturpreis bekannt gegeben.

Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der AN während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des AG einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem AG je nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt, da in diesem Zusammenhang nachfolgend aufgeführte notwendige Arbeiten durchgeführt werden:

- a) Demontage,
- b) Sandstrahlen
- c) Fehlersuche (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit)
- d) Einholung von Angeboten über Ersatzteile bzw. Reparatursätze
- e) Erstellung des Kostenvoranschlages

3. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden nur bei Auftragserteilung dem AG nicht in Rechnung gestellt, da die bereits erbrachten Leistungen bei Durchführung der Reparatur verwertet werden.

IV. Nicht durchführbare Reparaturen

1. Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der AN nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand für die erbrachten Leistungen des Kostenvoranschlages dennoch vom AG zu tragen. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat
- b) der AG den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt
- c) der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne das hierfür ein Umstand ursächlich war, den der AN zu vertreten hat

2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der AN nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind; gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der AG beruft.

4. Der AN haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, sowie schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

V. Reparaturfrist, Liefertermin

1. Die Angaben über die Reparaturfristen und Liefertermine beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist bzw. eines verbindlichen Liefertermins kann der AG erst dann verlangen, wenn der Umfang der notwendigen Arbeiten sowie der Liefertermin benötigter Reparatursätze bzw. Ersatzteile genau feststeht.

3. Bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten oder später erteilten Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist bzw. der Liefertermin entsprechend. Des gleichen gilt bei Verzögerung der Reparatur bzw. der Liefertermins infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferungen.

Seitens des AN besteht keine Schadenersatzpflicht, er ist jedoch verpflichtet, den AG über diese Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten.

3. Diese Regelungen stellen keine Einschränkungen von Verpflichtungen des AN zu sorgfältiger Auswahl von Fachkräften und Vorlieferanten dar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt ebenfalls unberührt.

VI. Transport

1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der AG die Kosten für den Transport, die Verpackung und die eventuell notwendigen Verladearbeiten.

2. Die Gefahr geht auf den AG über sobald die Lieferung das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der AN verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

VII. Abnahme

1. Die Abnahme des Reparaturgegenstandes hat durch den AG, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Betrieb des AG unverzüglich nach Zustellung zu erfolgen.

2. Erweist sich die Reparatur bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zustellung des Reparaturgegenstandes als erfolgt.

4. Mit Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VIII. Rechnungsstellung, Zahlung

1. Der AN ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.

2. Bei der Berechnung der Reparatur sind der Reparaturpreis, verwendete Ersatzteile, Materialien, Sonderleistungen und, soweit nicht anderes vereinbart wird, die Kosten für den Transport getrennt auszuweisen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

3. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des AG.

4. Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage netto nach Rechnungserhalt fällig.
5. Beanstandungen des Rechnungsbetrages oder der Werkstattleistung seitens des AG sind spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Reparaturgegenstandes bzw. nach Rechnungserhalt schriftlich vorzubringen.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom AG bestrittener Gegenansprüche des AN, ist nicht statthaft.
7. Soweit sich der AG mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der AN berechtigt, für den fälligen Rechnungsbetrag Verzugszinsen mit 5% p.a. über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Handelt es sich bei dem AG nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so beträgt der Verzugszins 8% über dem Basiszinssatz.

IX. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht erweitert

1. Der AN behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.
2. Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
3. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3 AGB Allübergreifende Regelungen

I. Mängelrüge, Gewährleistungsansprüche

Der AN leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

1. Nimmt der AG den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Üblicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Es wird weiter keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Reparaturgegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - b) versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden
 - c) normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen
 - d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - e) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe
 - f) mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund
 - g) chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AG zurückzuführen sind
 - h) unsachgemäße Nachbesserung oder Änderung des Reparaturgegenstandes durch den AG oder Dritte
6. Zur Behebung gewährleistungspflichtiger Mängel gewährt der AG dem AN eine angemessene Nachbesserungsfrist. Alle erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem AG nur ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu.
7. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder verstreichen der Nachbesserungsfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
8. Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des AN. Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle, bei denen der AN unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der Fachwerkstatt zu benachrichtigen ist. In jedem Fall hat der AG einen Auftragschein aufnehmen zu lassen in dem vermerkt ist, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des AN handelt und das diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der AN ist zur Erstattung der, dem AG nachweislich entstandenen Reparaturkosten, verpflichtet. Der AG hat darauf hinzuwirken, dass die Kosten der Fachwerkstatt für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

II. Haftung, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des AN oder durch sein Personal beschädigt, so hat der AN diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.

2. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der AN, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängel, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter

Weitere Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

III. Verjährung

Alle Ansprüche des AG, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. a - e gelten die gesetzlichen Fristen.

IV. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Reparaturgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG gilt ausschließlich das, für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht, der Bundesrepublik Deutschland; UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen

3. Gerichtsstand ist das, für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des AG Klage zu erheben.

V. Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.